

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:

15

vom:

2018-01-30

Autor:

Dr. Martina Malfertheiner

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Bescheinigung (CU) über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen – Termin: 7. März 2018

Bekanntlich¹ sind Arbeitgeber und Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet eine Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen auszuhändigen. Der ursprüngliche Termin vom 28. Februar wurde mit einer Verordnung auf den **31. März verlängert**.² Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung³ wurde zusätzlich ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass diese **Bescheinigung innerhalb 7. März des Folgejahres elektronisch** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss⁴. Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016⁵ wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an die Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770. Folglich müssen die Angaben welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770 angeführt werden⁶.

1 Einkommen

Mit der Bescheinigung CU ("certificazione unica" - kurz "CU") werden nachfolgende Zahlungen bestätigt, die im Jahre 2017 ausgezahlt wurden:⁷

- Vergütungen für abhängige Arbeit und Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind⁸, sonstige Vergütungen und Abfertigungen⁹;
- Entgelte für freiberufliche Leistungen, Provisionen und andere Einkommen¹⁰; Vergütungen an Freiberufler, die die Steuerbegünstigungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität beanspruchen¹¹; Vergütungen an Freiberufler mit Pauschalsystem (regime forfettario)¹² denen aufgrund dieser Sonderbestimmungen kein Steuerabzug

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 17 vom 30.1.2017

2 Art. 4, Abs. 6-quater DPR 322/1998. Für das Jahr 2018 ist die Sammelbescheinigung innerhalb 3. April 2018 auszuhändigen. Der ursprüngliche Termin vom 31.3 wird automatisch auf Dienstag den 3.4.2018 verlängert, weil der 31.3.2018 ein Samstag und der 2.4.2018 Ostermontag ist.

3 Dlgs. 175/2014

4 Art. 2, Dlgs. 175/2014 fügt im Art. 4, DPR 322/1998 den Absatz "6-quinquies". ein.

5 Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

6 Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

7 Pkt. 1.1, Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2018 veröffentlicht auf der Homepage der Agentur der Einnahmen am 15.01.2018 i.S. Art. 1, Abs. 361, Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007

8 Art. 49 und 50 VPR 917/86

9 Art. 17 VPR 917/86

10 Art. 53 und 67, Abs. 1 VPR 917/86

11 Art. 27 DL 98/2011 (minimo)

12 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimo forfettari)

- vorgenommen wurde¹³;
- Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen¹⁴;
 - Vergütungen aus Einkünfte aus Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen, Dulden (z.B. Schülerlotsen)¹⁵;
 - Zahlungen an freiwillig Zivildienstleistende¹⁶
 - Provisionen (an Vertreter, Vermittler, Geschäftsanbahner) und andere Einkommen¹⁷; Provisionen auch wenn die Leistungen gelegentlich ausgeführt wurden;
 - Zahlungen an Erben für obgenannte Einkommen;
 - Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt)¹⁸;
 - Zahlungen von Kondominien an Unternehmen, die Dienstleistungen aufgrund eines Werkvertrages erbringen (z.B. an Handwerker)¹⁹;
 - Abfertigungen an selbständige Vertreter²⁰;
 - Abfertigungen an Notare²¹;
 - Abfertigungen an Sportler²²;
 - Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer (bis zu 30 Tagen). Ein Steuereinbehalt von 21 % ist von Vermittlern von Wohnungen (einschließlich Internetvermittler) zu tätigen und über den Einzahlungsschein F24 mit Steuerschlüssel 1919 einzuzahlen²³.
 - von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlte Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem definitiven Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden²⁴:
 - Enteignungsentschädigungen;
 - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
 - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
 - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
 - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
 - Aufwertungen und Zinsen für obgenannte Entschädigungen.

Ab dem Jahre 2014 ersetzt die Bescheinigung CU den Vordruck CUD und die Bescheinigung für alle anderen Einkommen (Vergütungen an Freiberufler, Provisionen, Zahlungen der Kondominien).

Für nachfolgende Vergütungen ist die Form der Bescheinigung noch immer nicht vorgeschrieben und die entsprechende Bescheinigung ist unserer Meinung nach auch nicht an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln²⁵. Die entsprechenden Angaben zum Empfänger der Vergütung werden in der Steuererklärung 770/2018 gemacht:

- Vergütungen für Firmenwert (avviamento commerciale)²⁶,
- Kostenbeiträge an Unternehmen ausgezahlt von öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften^{27 28}.

13 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E/2001/17185 vom 26.1.2001

14 Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 1. Zeitraum VPR Nr. 917/86

15 Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 2. Zeitraum VPR Nr. 917/86

16 Art. 16 D.lgs Nr. 40 vom 06.03.2017

17 für die u.a. die Bestimmungen zum Steuereinbehalt i.S. Art. 25-bis VPR 600/73 angewandt wurden.

18 Art. 21, Abs. 15, Gesetz Nr. 449/97

19 Art. 25-ter VPR 600/1973 hinzugefügt durch Art. 1 Abs. 43 Gesetz 296/2006

20 Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), VPR 917/86

21 Art. 17, Abs. 1, Buchst. e), VPR 917/86

22 Art. 17, Abs. 1, Buchst. f), VPR 917/86

23 Art. 4 DL 50/2017

24 Art. 11, Gesetz 413/91

25 Art. 4, Abs. 3-bis DPR 322/1998 und Pkt. 1.1 Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2018

26 Art. 28 VPR Nr. 600/73

27 Art. 28 VPR Nr. 600/73

28 vgl. unser Rundschreiben vom 23.06.2005

2 Übermittlung

Die Agentur der Einnahmen benötigt die Bescheinigung CU elektronisch, um den Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 (730 precompilato) wird den Steuerpflichtigen ab 15. April 2018 bereitgestellt²⁹.

Für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Bescheinigung CU wird eine Strafe von Euro 100,00 angewandt³⁰. Die Strafe von Euro 100,00 bei fehlerhafter Bescheinigung CU wird nicht angewandt, wenn die richtige Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit übermittelt wird³¹. Falls die Bescheinigung CU innerhalb von 60 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit übermittelt wird, wird die Strafe auf 1/3 reduziert³².

Die Übermittlung der Bescheinigungen CU für von der Steuer befreite Einkommen oder für Einkommen, die nicht mit der Steuererklärung 730 erklärt werden können, kann innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung 770 erfolgen (31.10.2018)³³. Die spätere Übermittlung kann zum Beispiel für die Vergütungen für freiberufliche Leistungen erfolgen. Für diese verspätete Übermittlung werden keine Strafen angewandt. Wir empfehlen trotzdem alle Bescheinigungen CU innerhalb 7.3.2018 an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.

3 Termin

Die ordentlichen Bescheinigungen CU müssen innerhalb **Mittwoch, 7. März 2018** elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Steuervertreter stellen

- die verkürzte Bescheinigung CU (Angestellte, Freiberufler, Sitzungsgelder, Provisionen, Kondominien, Drittpfändung, Enteignungsentschädigungen, Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer),
- die Bescheinigung der ausgezahlten Dividenden (CUPE) und
- die Bestätigung über die einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalten (z.B. bei Beiträgen) aus und

händigen diese innerhalb **Dienstag, 3. April 2018** den Empfängern der Vergütungen aus. Diese Bescheinigungen können auch über die sogenannte zertifizierte Email-Adresse zugestellt werden³⁴.

Für die Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, erstellen wir die Bescheinigung CU für die Entgelte für freiberufliche Leistungen und andere Einkommen, Provisionen, und übermitteln diese an die Agentur der Einnahmen. Die Steuererklärung 770 wird von uns erstellt und termingerecht an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Wir sind gerne bereit, für alle unsere Kunden, welche die Finanzbuchhaltung selbst führen die Bescheinigung CU zu erstellen und an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten und falls erwünscht auch die Steuererklärung 770 zu erstellen und zu übermitteln. Sollten Sie daran interessiert sein, dass wir Ihnen die Bescheinigungen CU und/oder die Steuererklärung 770 für das abgelaufene Jahr erstellen, benötigen wir eine Reihe von Unterlagen, die Sie uns bitte, sofern sie noch nicht in unserem Büro aufliegen, **innerhalb Freitag, 9. Februar 2018** vorbeibringen wollen.

Falls Kunden die Bescheinigung CU selbst erstellen, können wir die entsprechende Datei ein-

²⁹ Art. 1, Abs. 1, Dlgs. 175/2014

³⁰ Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

³¹ Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

³² Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

³³ Pkt. 5.4 Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2018

³⁴ Alle Freiberufler und Unternehmer verfügen über eine zertifizierte Email-Adresse; diese kann auf folgender Internetseite mit der jeweiligen Steuernummer abgerufen werden: <http://www.inipec.gov.it/>

lesen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten und eventuell auch die Steuererklärung 770 erstellen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Unseren Kunden, welche selbst diese Bescheinigung abfassen, übermitteln wir in der Anlage ein Skriptum als Hilfsmittel zur Erstellung der Bescheinigung CU. Wir sind gerne bereit auch anderen Interessierten das Skriptum auf Anfrage zu übermitteln.

Falls Sie Fragen zur Erstellung der Bescheinigung CU haben, können Sie sich direkt an unsere Mitarbeiterin Frau Dr. Martina Malfertheiner wenden:

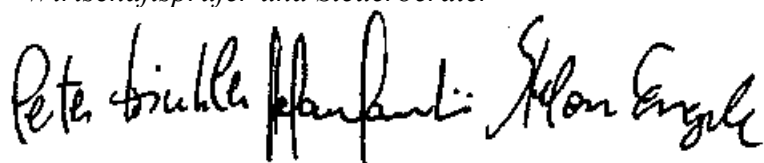
E-Mail:	martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it	
Telefonisch:	Dienstag und Mittwoch	von 09.00 - 12.30 Uhr von 14.00 - 17.00 Uhr

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Skriptum falls zutreffend